

Anlage 3

zu Nr. 5.3.2 der Richtlinie für die Gewährung der
Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten
(AGZ) gemäß Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Förderbeträge und Zuschussstaffelung in Kleinen Gebieten

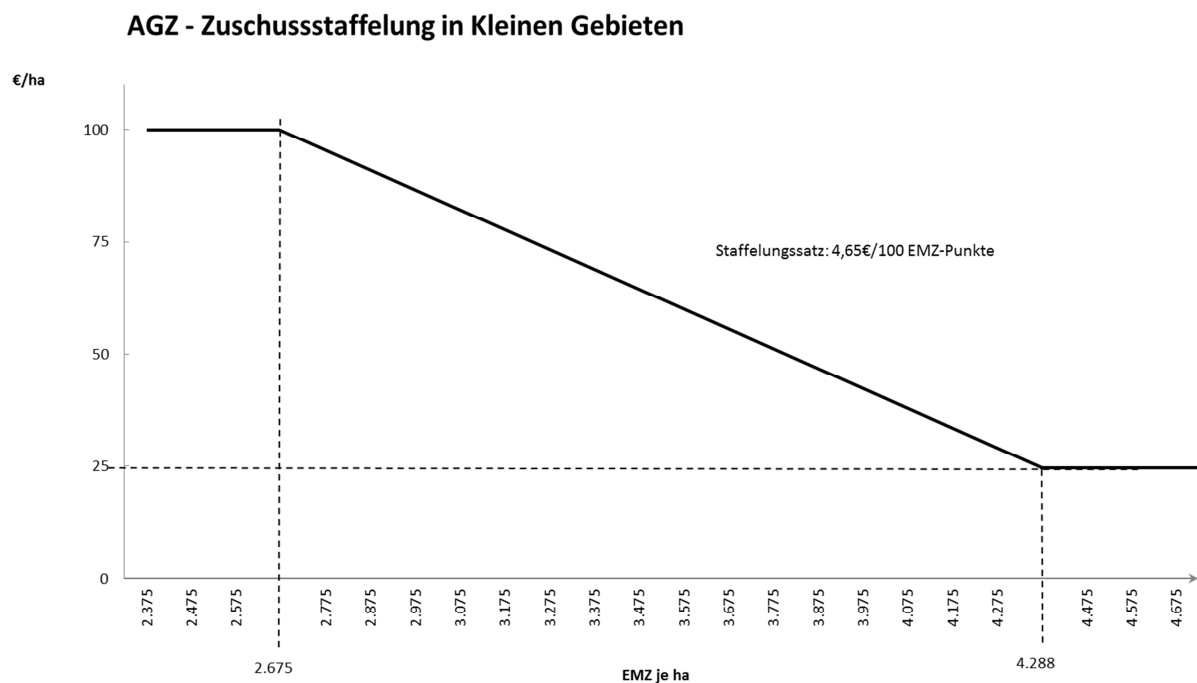
Der Fördersatz für die Kulturgruppe „förderfähige Flächen Kleines Gebiet“ gestaltet sich wie folgt:

- bei einer EMZ von 2.675/ha und darunter den Höchstbetrag: 100 €/ha
- bei einer EMZ von 4.288/ha und darüber den Mindestbetrag: 25 €/ha
- bei einer EMZ von 2.676/ha bis 4.287/ha nach folgender Formel¹:

$$\text{Fördersatz (€/ha)} = 100 - \left[\left(\frac{\text{maßgebliche EMZ des Betriebes}}{100} - 26,750 \right) * 4,65 \right]$$

Beispiel:

Ein Betrieb mit einer maßgeblichen EMZ von 3.333/ha erhält für die Kulturgruppe „förderfähige Flächen Kleines Gebiet“ 69,4 €/ha.



¹ Unabhängig von den berechneten Fördersätzen werden mindestens 25 €/ha gewährt.